

Bezirksamtsvorlage Nr. 1304
zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 24.11.2020

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage – zur Kenntnisnahme – bei der
Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache-Nr. **1488/V**, Beschluss vom 18.10.2018
betrifft:

Berlichingenstraße 12

2. Berichtersteller/in:

Bezirksstadträtin Reiser

3. Beschlussentwurf:

I. Das Bezirksamt beschließt:

Die beigefügte Vorlage – zur Kenntnisnahme – betrifft Berlichingenstraße 12 als
Schlussbericht.

II. Bei der Bezirksverordnetenversammlung ist die beigefügte Vorlage zur
Kenntnisnahme einzubringen.

III. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Jugend, Familie und
Bürgerdienste beauftragt.

IV. Veröffentlichung: ja

V. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

a) Personalrat: nein

b) Frauenvertretung: nein

c) Schwerbehindertenvertretung: nein

d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die
Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu
entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

keine

9. Mitzeichnung(en):

keine

Bezirksstadträtin Reiser

Vorlage -zur Kenntnisnahme-
über Berlichingenstraße 12

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.10.2018 folgende Anregung an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 1488/V):

Das Bezirksamt wird ersucht, unverzüglich und umfassend alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel auszuschöpfen um ein Ende des Leerstands in der Berlichingenstraße 12 herbeizuführen. Es ist darauf zu achten, dass das Haus umgehend zu Wohnungszwecken zur Verfügung gestellt wird.

Das Bezirksamt wird in diesem Zusammenhang insbesondere ersucht zu prüfen, ob und wie das Zweckentfremdungsverbotsgesetz in der Berlichingenstraße 12 greifen kann. Insbesondere ist die Fallgestaltung zu prüfen, wonach lediglich dann keine Zweckentfremdung nach § 2 Absatz 2 vorläge, wenn der Wohnraum bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gewerblich genutzt worden wäre, was jedoch nur so lange Geltung haben könne, so lange das bestehende Nutzungsverhältnis nicht beendet wäre (§ 2 Absatz 2 Alternative 2 ZwVbG). Ferner ist zu prüfen, inwieweit für etwaige andere Fallgestaltungen nach § 2 Absatz 2 Genehmigungen eingeholt hätten werden müssen und ob dies rechtzeitig und in ausreichendem Maße gestellt worden sind.

Das Bezirksamt hat am 17.11.2020 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung nachfolgenden Bericht als Schlussbericht zur Kenntnis zu geben:

Die Räumlichkeiten in der Berlichingenstr. 12 unterliegen nicht dem ZwVbG, da es sich hierbei nicht um zweckentfremdungsrechtlich relevanten Wohnraum im Sinne des § 1 Abs. 3 ZwVbG handelt. Denn die Räumlichkeiten wurden bereits vor Inkrafttreten der ZwVbVO am 01.05.2014 mit Baugenehmigung umgewidmet.

Daher kommt es hier auch nicht auf Fragen des Bestandsschutzes im Sinne des § 2 Abs. 2 ZwVbG an, da das ZwVbG hier bereits keine Anwendung findet.

Insofern kann auch nicht mit den Mitteln des Zweckentfremdungsrechts gegen den Leerstand vorgegangen werden.

A) Rechtsgrundlage

§ 13 i.V. mit § 36 BezVG

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 10.11.2020

Bezirksbürgermeister von Dassel

Bezirksstadträtin Reiser